Vereinsstatuten

Verein
WINklusion - Netzwerk Persönliche Zukunftsplanung Schweiz

(mit Sitz in Winterthur – Gründung 12.06.2012)

1. Name und Sitz

   Unter dem Namen „WINklusion - Netzwerk Persönliche Zukunftsplanung Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

2. Zweck

   Der Verein bezweckt die aktive Förderung von kompetenter Teilhabe von Menschen an der Gesellschaft und ein inklusives Gemeinwesen mit den Methoden der Persönlichen Zukunftsplanung (PZP). Er verfolgt insbesondere folgende Ziele:

   - Verbreitung von Persönlicher Zukunftsplanung in der Schweiz.
   - Teilhabe und aktive Mitarbeit im deutschsprachigen Netzwerk `Persönliche Zukunftsplanung`.

   Der Verein orientiert sich inhaltlich an der Gründungserklärung des deutschsprachigen Netzwerks `Persönliche Zukunftsplanung`.

   Der Verein ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

3. Aufgaben

   Diese Ziele will er insbesondere erreichen durch:

   - Inklusive Weiterbildungen
   - Öffentlichkeitsarbeit
   - Vernetzung der im Bereich Persönlicher Zukunftsplanung Tätigen und Interessierten in der Schweiz
   - Kooperationen mit Organisationen, Kostenträgern, Gemeinden, Institutionen
   - Vernetzung mit europäisch und international tätigen Organisationen, Initiativen und Netzwerken
   - Bildungsveranstaltungen für und von Menschen mit und ohne Beeinträchtigung

4. Vereinsmittel

   Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art.

   Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

5. Mitgliedschaft

   Der Verein besteht aus Einzel- und Juristischen Personen sowie Gönnern.
   Einzel- und Juristische Personen haben je ein Stimmrecht. Jede Stimme muss durch eine Person vertreten sein.

   Die Aufnahme sowie der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen.

6. Pflichten der Mitglieder

   Die Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins und tragen zur Verwirklichung des Vereinszwecks bei. Sie sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

Ein Austritt aus dem Verein ist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den statuarischen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins zuwider handelt.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren

9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im zweiten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage zum voraus schriftlich oder per E-Mail unter Beilage der Traktandenliste eingeladen. Ergänzungen und Änderungen der Traktandenliste sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung möglich.

Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

a) Abnahme des Jahresberichts
b) Genehmigung des Jahresprogramms
c) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
e) Beschluss über das Jahresbudget
f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
g) Festsetzung und Änderung der Statuten
h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
i) Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Aufträge im Sinne des Vereinszwecks erteilen.
Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten/der Präsidentin geleitet, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung. An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem/der Präsident/in, dem/der Aktuar/in und dem/der Finanzverantwortlichen. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Im Falle eines kurzfristigen Austrittes eines Vorstandsmitglieds sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt bis längstens zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung weitere Mitglieder in den Vorstand zu integrieren.

Sind nach kurzfristigen Rücktritten weniger als drei gewählte Mitglieder im Vorstand, muss innert 30 Tagen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes durchgeführt werden.

11. Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Sie überprüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel (3/4) der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Der Verein kann vor Erfüllung des Vereinszwecks durch eine Mitgliederversammlung mit einem Quorum von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung eines eventuellen Liquidationserlöses.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom **24. Oktober 2014** angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der/die Tagespräsidentin:

.....

Verena Baumgartner

Der/die Protokollführerin:

.....

Tobias Zahn